
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis

Der Kreistag beschließt auf Grund des § 33 Abs. 3 Ziffer 6 LKO LSA vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule Saalekreis:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Saalekreis ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.
- (2) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bildungsmanager der KVHS festgelegt. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung und auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine kostendeckende Kalkulation.
- (3) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.
- (4) Die Höhe der jeweils festgelegten Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der KVHS wird in den halbjährlich erscheinenden Veröffentlichungen der KVHS bekannt gemacht.

§ 3 Zusätzliche Kosten

- (1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes etc.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden als Nebenkosten ausgewiesen.
- (2) In einigen besonderen Fällen z.B. Kochkursen, Floristikkursen, Malkursen, EDV-Kursen etc. sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.
- (3) Für zusätzliche Dienstleistungen der KVHS werden gesonderte Entgelte erhoben.

§ 4 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Ermäßigungen werden erst ab einem Entgelt von mindestens 20,00 EUR gewährt.
- (2) Ermäßigungsanträge sind vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % können auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 % erhalten.
- (4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII in der jeweils gültigen Fassung erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.
- (5) Der Leiter der KVHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bildungsmanager Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
- (6) Der Leiter der KVHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bildungsmanager darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen und wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird.
- (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der KVHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (8) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Entgeltpflichtig sind die zum Kurs oder zur Prüfung verbindlich angemeldeten Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einem Kurs, einer Veranstaltung bzw. zu einer Prüfung.
- (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung ab einem Kursentgelt in Höhe von 50,00 EUR vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.
- (4) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt durch Rechnungslegung. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z.B. bei Einzelveranstaltungen).

§ 6 Sonderkündigungsrecht

(1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.

(2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die KVHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der KVHS hat.

(3) Der Teilnehmer ist zur Kündigung des laufenden Kurses nicht berechtigt, es sei denn die weitere Teilnahme ist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Wegzug etc.) unzumutbar.

§ 7 Erstattung von Kursentgelt

(1) Eingezahlte Entgelte werden in der Regel nicht erstattet.

(2) Nur in Ausnahmefällen kann eine Erstattung gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber).

(3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes zu entrichten.

(4) In allen Fällen, bei denen die KVHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der KVHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.

(5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.

(6) Die KVHS zahlt Entgelte in voller Höhe zurück, wenn ein Kurs vor Beginn durch die KVHS abgesagt werden muss. Wird ein laufender Kurs durch die KVHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

(7) Die KVHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 8 Rücktritt

(1) Bei einem Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung werden folgende Entgelte fällig:

- bis 7 Werktage vor Kursbeginn entgeltfrei
- vom 6. Werktag bis zum Kursbeginn 15 % des Kursentgeltes mindestens jedoch 5,00 EUR
- nach Kursbeginn 15 % des Kursentgeltes zuzüglich des Entgeltes für die bis zum Tag des Rücktritts stattgefundenen Unterrichtseinheiten

(2) Sind jedoch bis zum Rücktritt mehr als 20 % der Gesamtstundenzahl erteilt worden, ist das Teilnehmerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

§ 9 Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse/ Zertifikate

(1) Die Teilnahme an einem Kurs kann bei regelmäßigem Besuch bescheinigt werden. Ein Zeugnis/ Zertifikat erhält derjenige, der erfolgreich eine Prüfung abgelegt hat.

(2) Die besonderen Regelungen für Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Prüfungsentgelt

(1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.

(2) Das Prüfungsentgelt wird auf der Basis der Vollkostenrechnung ermittelt.

(3) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes schließt eine Zulassung zur Prüfung aus.

§ 11 Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Merseburg, den 06. November 2008

Frank Bannert
Landrat

Anlage zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis**Entgeltgruppe 1:**

Die Entgelte betragen pro Unterrichtseinheit (45 Minuten):

a) in den Bildungsbereichen:	Entgelte in EUR
Gesellschaft	ab 1,00 EUR
Beruf	ab 2,00 EUR
Sprachen	ab 2,00 EUR
Gesundheit	ab 2,50 EUR
Kultur	ab 2,00 EUR
Spezial	ab 1,00 EUR

b) für Veranstaltungen mit der Zielgruppe

Eltern-Kind (in allen Bildungsbereichen) ab 2,50 EUR

Entgeltgruppe 2:

Einzelveranstaltungen	Entgelt nach Kostenkalkulation
spezielle Fortbildungskurse	Entgelt nach Kostenkalkulation
Studienfahrten/ Exkursionen	Entgelt nach Kostenkalkulation
Prüfungen	Entgelt nach Kostenkalkulation